

## FNA-Stipendienordnung

(gültig ab 01.01.2018 gem. Beschluss des FNA-Beirats  
in der FNA-Beiratssitzung 1/2018 am 26. Januar 2018)

### 1. Zielsetzung

Das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) fördert überdurchschnittlich qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die zur Erlangung eines akademischen Grades Forschungsfragen zur Alterssicherung untersuchen.

Gefördert werden Promotionsvorhaben aus den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie aus anderen relevanten Fachgebieten, die sich mit Fragen der Alterssicherung befassen und einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion erwarten lassen.

In Ausnahmefällen können auch Forschungsvorhaben zur Alterssicherung gefördert werden, die zugleich Habilitationsschrift sind. Voraussetzungen für ein Habilitationsstipendium sind eine herausragende Promotion sowie einschlägige Forschungserfahrung im Bereich Alterssicherung oder in angrenzenden Forschungsgebieten.

### 2. Antragstellung

Alle Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen zu richten an:

**FNA@drv-bund.de**

oder per Post an:

**Deutsche Rentenversicherung Bund**

**Bereich 0640 - FNA**

**10704 Berlin**

### 3. Antragsberechtigung und -voraussetzungen

Voraussetzungen für ein Promotionsstipendium sind ein Prädikatsexamen sowie zwei Gutachten von promotionsberechtigten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern. Die Teilnahme an Kolloquien des FNA, die sich an die Nachwuchswissenschaftler verschiedener Disziplinen mit alterssicherungsrelevanten Fragestellungen richten, wird erwartet.

Für ein Habilitationsstipendium, welches gemäß Ziffer 1 nur in Ausnahmefällen gewährt werden kann, gelten analoge Antragsvoraussetzungen.

#### **4. Einzureichende Unterlagen**

Der Bewerbung sind zwingend folgende Unterlagen beizulegen:

1. Formblatt (Bewerbungsvordruck für ein Stipendium)
2. Bericht zum Forschungsvorhaben mit folgendem Inhalt (max. 5 Seiten):
  - a. Ausgangslage (Kurzfassung des Problemfeldes)
  - b. Forschungsbedarf (Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten)
  - c. Zielsetzung und Fragestellung
  - d. Arbeitsprogramm bestehend aus:
    - i. Auswahl des Untersuchungsfeldes
    - ii. Methodisches Vorgehen
    - iii. Zeitplan
3. zwei Gutachten promotionsberechtigter Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
4. Abiturzeugnis und Studienabschlüsse
5. Kurzlebenslauf

#### **5. Entscheidung über den Antrag**

Anhand der eingereichten Unterlagen wird nach folgenden Auswahlkriterien entschieden:

1. Überdurchschnittliche Leistungen während des Studiums
2. Bedeutung des Forschungsvorhabens für die Alterssicherungsforschung
3. Aktualität des Themas in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion
4. Realisierbarkeit des Forschungsvorhabens in angemessener Zeit
5. persönliche Eignung

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

#### **6. Förderdauer**

Die Förderung erfolgt bei einem Promotionsstipendium grundsätzlich, je nach zu erwartendem Aufwand, für 18 bis 30 Monate. In begründeten Fällen ist eine einmalige Verlängerung des Stipendiums möglich. Die Verlängerung des Stipendiums muss beantragt werden. Dem Antrag müssen aktuelle Unterlagen gemäß Ziffer 4 sowie eine Erläuterung der Gründe für die Verlängerung vorgelegt werden.

Die maximale Förderdauer beträgt 36 Monate. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Kinderbetreuung oder gesundheitliche Gründe) kann die Förderung ruhen. Über ein Ruhen von mehr als 12 Monaten entscheidet der FNA-Beirat. Auf die gewährte Stipendiendauer hat das Ruhen des Stipendiums keinen Einfluss.

## 7. Förderumfang

1. Die Höhe des Stipendiums orientiert sich an der Initiative "plus Stipendium" der Begabtenförderungswerke. Ab dem 01.01.2018 beträgt die monatliche Höhe 1.350 Euro.
2. Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten, die Kinder haben, für die sie kindergeldberechtigt sind, erhalten für jedes Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 155 €. Voraussetzung ist, dass das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres können nachgewiesene Betreuungskosten im üblichen Umfang auf Antrag erstattet werden, soweit sie monatlich 255.- € nicht übersteigen.
3. Für die Übernahme von Forschungskosten gelten folgende Richtlinien:
  - a. Für Bücher, Kopien, Druckerpatronen u. ä. Aufwendungen wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 100 Euro bezahlt.
  - b. Die Übernahme von Reisekosten wird grundsätzlich auf die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen im Rahmen des FNA (Jahrestagung, Graduiertenkolloquium) beschränkt.
  - c. Die Übernahme der mit der Teilnahme an allen anderen Veranstaltungen verbundenen Kosten erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag. Gefördert werden insbesondere Veranstaltungen, bei denen die Geförderten als Referentinnen bzw. Referenten eingeladen sind.
4. Leistungen für die Vorsorge fürs Alter werden bis maximal 250 Euro monatlich gefördert. Die Förderung erfolgt auf Antrag, wobei nur die gezahlten Beiträge erstattet werden. Die Zahlungen sind nachzuweisen. Die Förderung ist auf die Zahlung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt. Sollte die Stipendiatin bzw. der Stipendiat nicht zur Zahlung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt sein, fördert das FNA auch Beiträge zu Riester-Verträgen.
5. Qualitativ hochwertige Arbeiten, die sich mit einer aktuellen Thematik befassen, welche für die Deutsche Rentenversicherung von hoher Bedeutung ist, können auch unabhängig von einem Stipendium mit einem Druckkostenzuschuss gefördert werden. Der Zuschuss ist gestaffelt und hängt von der Abschlussnote ab.

Abschlussnote	Druckkostenzuschuss
summa cum laude	1.500 Euro
magna cum laude	1.000 Euro
cum laude	750 Euro

## **8. Verpflichtungen der Stipendiaten**

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erkennt an, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht und verpflichtet sich,

1. das Stipendium ausschließlich für die Promotion zu verwenden,
2. dem FNA auf Anforderung einen schriftlichen Bericht zum Stand des Dissertationsvorhabens zuzusenden sowie am FNA-Graduiertenkolloquium teilzunehmen,
3. dem FNA nach Beendigung der Förderung einen Abschlussbericht über den Gesamtzeitraum der Förderung vorzulegen,
4. einen beabsichtigten Wechsel des Forschungsthemas und/oder der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers rechtzeitig vorher dem FNA zu melden und von diesem genehmigen zu lassen,
5. die Verantwortlichen der FNA-Stipendien über einen Abbruch der Promotion bzw. Habilitation unverzüglich zu unterrichten,
6. dem FNA rechtzeitig über die Abgabe der Dissertation bzw. Habilitation und die Termine der mündlichen Prüfungen zu informieren,
7. das FNA über den Abschluss der Promotion bzw. Habilitation unverzüglich zu informieren und Kopien des Abschlusszeugnisses, der Promotionsurkunde bzw. des Nachweises über die Venia Legendi im Habilitationsfall zu übermitteln,
8. dem FNA zwei Exemplare der wissenschaftlichen Arbeit gegen übliches Entgelt zur Verfügung zu stellen,
9. mit Beginn der Förderung durch das FNA auf Studienbeihilfen von anderer Seite zu verzichten und während der Förderung durch das FNA anderweitige Studienbeihilfen nicht in Anspruch zu nehmen; Ausnahmen von dieser Regelung (z. B. DAAD, EG-Programme) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das FNA,
10. jederzeit auf Anfrage sonstige für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen notwendig erscheinende Unterlagen vorzulegen,
11. dem FNA nach einem Wechsel des Wohnsitzes oder der E-Mail die aktuelle Adresse sofort mitzuteilen.

Die Stipendiaten erklären sich damit einverstanden, dass das FNA zur Vermeidung von Doppelförderungen Nachfragen an die anderen Begabtenförderungswerke, die Ausbildungsförderungsämter und andere Förderungseinrichtungen richtet.

## **9. Förderausschluss**

Eine Förderung ist ausgeschlossen,

1. wenn die Stipendiaten für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung erhalten oder erhalten haben,

2. während eines Ausbildungsganges oder einer beruflichen Einführung, sofern diese Ausbildung nicht ausschließlich zum Zweck und für die Dauer der Vorbereitung auf das Forschungsvorhaben unterbrochen ist,
3. während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen, vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule von mehr als zehn Stunden wöchentlich,
4. während einer Erwerbstätigkeit von mehr als fünf Stunden wöchentlich,
5. während einer anderen Tätigkeit, die die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

#### **10. Kündigung / Rückforderung der Leistungen**

Das Forschungsnetzwerk Alterssicherung ist berechtigt, die Förderungsvereinbarung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen und die gezahlten Fördermittel zurückzufordern, wenn

1. gegen eine oder mehrere der unter Ziffer 8 eingegangenen Verpflichtungen verstoßen wird,
2. gravierende Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis begeht, die von der Hochschule in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind,
3. die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind,
4. unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen wurden,
5. die Promotion unterbrochen oder abgebrochen wird,
6. erkennbar wird, dass sich die Stipendiaten/der Stipendiatin nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszweckes bemüht.

Im Falle der Kündigung entfällt der Anspruch auf Leistungen mit Eintritt des Kündigungsgrundes. Danach erhaltene Leistungen sind zurückzuzahlen.

Beruhet die Kündigung darauf, dass gegen die Mitteilungspflichten verstoßen wurde, sind die zurückzuerstattenden Leistungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ihrer Empfangnahme mit 3 % für das Jahr zu verzinsen.

Erfolgt die Kündigung wegen unrichtiger Angaben über erhebliche Tatsachen, des Verschweigens solcher Tatsachen oder wegen gravierender Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind sämtliche von dem FNA empfangene Leistungen zurückzuerstatten und vom jeweiligen Zeitpunkt der Empfangnahme mit 3 % für das Jahr zu verzinsen.

Für den Fall, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat, können die Leistungen belassen werden.